11 K 4/24

Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 09.02.2026, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Meckenheim, Blatt 3086,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Meckenheim, Flur 6, Flurstück 1081, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mörikeweg 1, Größe: 423 m²

Grundbuch von Meckenheim, Blatt 3086,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Meckenheim, Flur 6, Flurstück 1068, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Tiekstraße , Größe: 17 m²

Grundbuch von Meckenheim, Blatt 3086,
BV lfd. Nr. 3/zu2
1/3 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meckenheim, Flur 6, Flurstück 1069, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Tiekstraße, Größe: 49 m²

versteigert werden.

Einseitig angebauter Flachdachbungalow mit seperatem Garagengrundstück und Zufahrt. Das Objekt wurde vermutlich in den Jahren 1977-1979 in Massivbauweise erreichtet, möglicherweise Elektroheizung sowie elektrische Warmwasserversorgung, Holzfenster teilweise einfach, teilweise doppelt verglast. Kellergeschoss mit 3

Kellerräumen, Hausanschlussraum sowie Flur und Treppenhaus, Erdgeschoss: Wohn-Essraum, Küche Bad/WC, Dusche/WC Flur mit Windfang und drei Schlafräumen sowie einer Terrasse. Wohnfläche va 130 m² , keine Innenbsichtigung möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

343.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Meckenheim Blatt 3086, lfd. Nr. 1 332.000,00 €
- Gemarkung Meckenheim Blatt 3086, lfd. Nr. 2 11.000,00 €
- Gemarkung Meckenheim Blatt 3086, lfd. Nr. 3/zu2 0,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.